



Landkreis Diepholz

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 27/2024 vom 07.08.2024

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>2</b>
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) .....	2
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>3</b>
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>3</b>

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441 976-1728, E-Mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Herr Ronald Bötefür (05441 976-1062), E-Mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Errichtung und Betrieb von insgesamt 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, hiervon eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 119,80 m bei einer Gesamthöhe von 199,80 m und 4 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 166,60 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Die Windpark Abbenhausen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt nach § 4 und 10 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.1, Buchstabe G, die Genehmigung zur Errichtung und des Betriebes von 5 Windenergieanlagen auf den Betriebsgrundstücken der

Gemarkung	Abbenhausen	Abbenhausen	Abbenhausen	Abbenhausen
Flur	4	5	6	8
Flurstück	2/3	4/3	14/1	3/2
Grundstück	Twistringern, ~			

Der Antrag beinhaltet die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 MW, hiervon eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 119,80m bei einer Gesamthöhe von 199,80m und 4 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 166,60m bei einer Gesamthöhe von 246,60m.

Die Anlagen sollen nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG, die Umweltverträglichkeitsstudie wird nach § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in den örtlichen Tageszeitungen sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

**19.08.2024 bis einschließlich 19.09.2024**

beim Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 111, Niedersachsenstraße 2 in 49356 Diepholz, öffentlich aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung digital von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom 19.08.2024 bis einschließlich 21.10.2024 - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 02.12.2024, ab 10.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Alternativ besteht entsprechend den Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 und 2 i.V.m § 1 Nr. 2 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Möglichkeit, auf einen Erörterungstermin zu verzichten und anstelle dieser einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG durchzuführen.

Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden oder der Erörterungstermin nicht stattfinden, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz  
Erster Kreisrat  
i. A. gez. Maaß

## **B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**